

Dr. HANS HEINZ HELDMANN  
RECHTSANWALT  
D-61 DARMSTADT  
JAHNSTRASSE 103

## Anliegendes Schriftstück

wird hiermit

Herrn  
Friedhelm Ernst  
Darmstadt

N. 2  
E 6/1 (AUFGANG 6)  
67 91

Juli 1973

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt  
mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme - Rücksprache - Erledigung und Rückgabe.

Termin - am - steht noch nicht an.

Antwort erbeten bis

13.7.1973

Hochachtungsvoll

den

 H. 22 w, Übersendungszettel, Fassung XII. 68

Rechtsanwalt

Betr.: meine Verfassungsbeschwerde mit Antrag auf  
einstweilige Anordnung vom 10.7.1973  
für Otto Denk, 6100 Darmstadt, Hochschulstr. 1

Die mit meinem Beschwerde- und Antragsschriftsatz vom 10.7.1973 begehrte Entscheidung mag zu Abwägungen zwischen den Verfassungsprivilegien der Presse und dem Persönlichkeitsrecht des von einer Pressepublikation Betroffenen führen.

Darum trage ich zum weiteren Beleg für meine Rechtsauffassung, daß die den Gegendarstellungsanspruch des Bfs zurückweisende Beschwerdeentscheidung des OLG Frankfurt, Az.: 13 W 59/73, den Bf in seinen Grundrechten aus den Artikeln 1 I, 2 I und 5 I 1 GG verletzt, die folgenden Hinweise nach:

Aus BVerfGE 27, 71, 81 f.:

"Die Informationsfreiheit steht in der grundgesetzlichen Ordnung gleichwertig neben der Meinungs- und Pressefreiheit. ...

Denn nur umfassende Informationen, für die durch ausreichende Informationsquellen Sorge getragen wird, ermöglichen eine freie Meinungsbildung und -äußerung für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Schließlich trägt eine freie Presse dazu bei, durch umfassende Informationen den Bürgern

die Aufgabe zu erleichtern, sich Meinungen zu bilden und politische Entscheidungen zu treffen (BVerfGE 20, 162 (174)). Für die in Art.5 Abs.1 Satz 1 GG gewährleistete Informationsfreiheit sind danach zwei Komponenten wesensbestimmend. Einmal ist es der Bezug zum demokratischen Prinzip des Art.20 Abs.1 GG: Ein demokratischer Staat kann nicht ohne freie und möglichst gut informierte öffentliche Meinung bestehen. Daneben weist die Informationsfreiheit eine individualrechtliche, aus Art.1, Art.2 Abs.1 GG hergeleitete Komponente auf. Es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten. Zudem ist in der modernen Industriegesellschaft der Besitz von Informationen von wesentlicher Bedeutung für die soziale Stellung des Einzelnen. Das Grundrecht der Informationsfreiheit ist wie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie (vgl. BVerfGE 7, 198 (208)). Erst mit seiner Hilfe wird der Bürger in den Stand gesetzt, sich selbst die notwendigen Voraussetzungen zur Ausübung seiner persönlichen und politischen Aufgaben zu verschaffen, um im demokratischen Sinne verantwortlich handeln zu können. Mit zunehmender Informiertheit erkennt der Bürger Wechselwirkungen in der Politik und ihre Bedeutung für seine Existenz und kann daraus Folgerungen ziehen; seine Freiheit zur Mitverantwortung und zur Kritik wächst. Nicht zuletzt können die Informationen den Einzelnen befähigen, die Meinungen anderer kennenzulernen, sie gegeneinander abzuwägen, damit Vorurteile zu beseitigen und Verständnis für Andersdenkende zu wecken."

Aus BVerfGE 33, 52, 84 f.:

"Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung und in Entscheidungen zu verschiedenen Verfassungsnormen immer wieder hervorgehoben hat, ist die freie geistige Auseinandersetzung ein Lebenselement der freiheitlichen demokratischen Ordnung in der Bundesrepublik und für diese Ordnung schlechthin konstituierend (vgl. BVerfGE 5, 85 (205); 7, 198 (208); 10, 118 (121); 12, 113 (125); 20, 56 (97 f.); 20, 162 (174 f.); 25, 256 (265)). Sie beruht entscheidend auf der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit, die als gleichwertige Garanten selbständig nebeneinander stehen. Demgemäß ist das Grundrecht der Informationsfreiheit 'eine der

wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie ... Erst mit seiner Hilfe wird der Bürger in den Stand gesetzt, sich selbst die notwendigen Voraussetzungen zur Ausübung seiner persönlichen und politischen Aufgaben zu verschaffen, um im demokratischen Sinne verantwortlich handeln zu können. Mit zunehmender Infor-  
miertheit erkennt der Bürger Wechselwirkungen in der Politik und ihre Bedeutung für seine Existenz und kann daraus Folgerungen ziehen; seine Freiheit zur Mitverantwortung und zur Kritik wächst. Nicht zuletzt können die Informationen den Einzelnen befähigen, die Meinungen anderer kennenzulernen, sie gegeneinander abzuwägen, damit Vorurteile zu beseitigen und Verständnis für Andersdenkende zu wecken' (BVerfGE 27, 71 (81 f.)). Neben diesem Bezug zum demokratischen Prinzip des Art.20 Abs.1 GG 'weist die Informationsfreiheit eine individualrechtliche, aus Art.1, Art.2 Abs.1 GG hergeleitete Komponente auf. Es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten.'"

Sollte, was ich persönlich von der Hand weisen möchte, die Entscheidung des OLG von der - unausgesprochenen - Erwägung mit-motiviert sein: den "roten jungen Herren", der "Handvoll verbohrt Ideologen, die Gedankenschwäche durch Radikalismus kompensieren will", den "Revolutionsstrategen", den "sich mausernden Stalinchen" (so wörtlich SABAIS in DE vom 21.4.1973) sei tunlichst publizistische Öffentlichkeit zu versagen (obgleich dem Senat, weil es darauf für den Gegendarstellungsanspruch nicht ankommt, die Publikation der dsz gar nicht vorlag), so wäre dem mit BVerfGE 33, 86 entgegenzuhalten:

"Im Lichte dieser Grundsätze und auf dem erwähnten historischen Hintergrund erscheint die Abschirmung der Bürger der Bundesrepublik vor staatsgefährdenden Einflüssen vermittels einer Informationsbeschränkung generell als denkbar ungeeignetes Mittel, um den Bestand der Bundesrepublik einschließlich ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu sichern. ... Sein Weiterbestand beruht vielmehr primär darauf, das die als mündig vorausgesetzten Bürger in der Lage und willens sind, in offener Auseinandersetzung mit solchen Informationen und Einflüssen ihren Staat in seiner freiheitlichen Struktur zu schützen."

Schließlich entnehme ich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.6.1973 - 1 BvR 536/72 - Hinweise für eine Entscheidung auch im Sinne dieses Antrags: die Lösung einer "Spannungslage zwischen dem in Art.2 Abs.1 in Verbindung mit Art.1 Abs.1 GG garantierten Schutz der Persönlichkeit und der (Pressefreiheit)":

"Die Lösung dieses Konflikts hat davon auszugehen, daß nach dem Willen der Verfassung beide Verfassungswerte essentielle Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Ordnung des GG bilden, so daß keiner von ihnen einen grundsätzlichen Vorrang beanspruchen kann. Das Menschenbild des GG und die ihm entsprechende Gestaltung der staatlichen Gemeinschaft verlangen ebensowohl die Anerkennung der Eigenständigkeit der individuellen Persönlichkeit wie die Sicherung eines freiheitlichen Lebensklimas, die in der Gegenwart ohne freie Kommunikation nicht denkbar ist. Beide Verfassungswerte müssen daher im Konfliktfall nach Möglichkeit zum Ausgleich gebracht werden; läßt sich dies nicht erreichen, so ist unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, welches Interesse zurückzutreten hat. Hierbei sind beide Verfassungswerte in ihrer Beziehung zur Menschenwürde als dem Mittelpunkt des Wertsystems der Verfassung zu sehen.

(NJW 1973, 1226 ff., Heft 28 vom 10.7.1973.)

Dem dort entschiedenen Fall ist die Schwere der Persönlichkeitsverletzung in diesem vergleichbar. Der vom DE veröffentlichte SABAIS-Artikel enthält wiederholt die Behauptung, die Redakteure der dsz - somit an erster Stelle der Bf - 'wollten' die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik beseitigen: die Demokratie, den Parlamentarismus, die Gewaltenteilung - kurz, die Verfassungsgrundsätze, deren Legaldefinitionen sich in § 92 StGB finden. (Obgleich es für den Gegendarstellungsanspruch hierauf nicht ankommt, sei angemerkt, daß derartiges in der dsz nicht zu lesen ist.)

Die Leser des DE registrieren, daß die Betroffenen - hier: der Bf - bislang darauf nicht erwidert haben.

Sie werden (in Unkenntnis der gerichtlichen Interpretation unseres Presserechts) dieses Schweigen zu Lasten der Betroffenen deuten.

Ist danach bloße Spekulation, hier könnte sich alsbald auch ein emsiger Staatsanwalt finden, der, vom Bazillus des neuerdings wieder in Umlauf geratenen Staatsfeind-Denkens infiziert, Ermittlungen nach §§ 84 ff. StGB aufnimmt? Herr SABAIS "als zuständiger Parteipolitiker" (1) (so die DE-Redaktion in ihrem Schreiben vom 3.5.1973, Anlage 4 zu meinem Antragsschriftsatz) hat ja das Signal schon gegeben und im DE vom 12.5.1973 (Anlage 8 zu jenem) wiederholt: "Feinde der parlamentarischen Demokratie".

Dr. Holdmann

Rechtsanwalt